

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin Celina (GRÜ)

vom 09.04.2018

Schotterwerk Aub - Kosten der Beseitigung des illegal abgelagerten Mülls

Nachdem der Betreiber des Schotterwerks Aub (Lkr. Würzburg) nun von der Staatsanwaltschaft Würzburg wegen schwerwiegenden Umweldelikten angeklagt wurde und es zu einem Urteil kommen kann, dass möglicherweise hohe finanzielle Konsequenzen für den Betreiber des Schotterwerks Aub hat, indem ihm auferlegt wird, den illegal abgelagerten Müll zum Zwecke der Grundwassersicherung zu beseitigen, frage ich die Staatsregierung, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, sicherzustellen, dass der Betreiber die finanziellen Mittel für die Beseitigung aufwenden kann, ob es die Möglichkeit gibt, die laufenden Gewinne des Betriebs zu sichern, bis es zu einem Urteil kommt und wer bei einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die Kosten einer umweltverträglichen Beseitigung zu tragen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz

Die Staatsanwaltschaft Würzburg hat nach Abschluss ihrer Ermittlungen den Betreiber des Schotterwerks Aub nunmehr wegen Umweltstraftaten (u.a. §§ 324, 324 a StGB) zum Amtsgericht Würzburg angeklagt. Der Tatvorwurf bezieht sich insbesondere auf die angeblich illegale Annahme von belastetem Material zur Entsorgung auf dem Gelände des vorgenannten Schotterwerks.

Das zuständige Gericht hat bisher noch keine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens getroffen. Das strafrechtliche Verfahren zielt auf die Feststellung einer möglichen Schuld und ggf. die Verhängung angemessener strafrechtlicher Sanktionen; etwaige verwaltungsrechtliche Maßnahmen sind davon getrennt zu betrachten. Im Strafverfahren besteht daher keine Möglichkeit, etwaige Kostenerstattungsansprüche für die Beseitigung von Umweltschäden zu sichern.

Im weiteren Fortgang hat das Landratsamt Würzburg zu prüfen, ob und wie gegebenenfalls Material zu entsorgen ist. Der verantwortliche Betreiber hat grundsätzlich für die Entsorgung illegal abgelagerten Mülls einzustehen. Im Falle der Nichtbeachtung oder nicht vollständigen Umsetzung einer Beseitigungsanordnung oder der Zahlungsunfähigkeit ist eine der Vollstreckung zugängliche Ersatzvornahme durch das Landratsamt notwendig.